

Kfz Versicherung – Funktionsweise

Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung gibt es seit Jahren das Bonus-Malus-System. Durch dieses sehr logische System werden die meistens monatlich zu entrichtenden Versicherungsprämien in ihrer Höhe festgelegt.

Das **Bonus-Malus-System** hat aus der Sicht des Versicherten eine positive (**Bonus**) und eine negative (**Malus**) Seite. Das System funktioniert so, dass sich das Versicherungsunternehmen im **Beobachtungszeitraum(01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres)** ansieht, ob es zu einem Schadensfall mit dem Fahrzeug gekommen ist. Wenn ja, dann wird man um drei Stufen höhergestuft, wenn nein, rutscht man eine Stufe hinunter.

Ersteinstieg passiert grundsätzlich bei Stufe 9, womit auch die höchste Prämie zu entrichten ist, wobei die Motorleistung des Fahrzeuges auch berücksichtigt wird. **Jedes Jahr ohne Schaden, fällt man um eine Stufe (Bonus)**, wodurch sich die monatliche Versicherungsprämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung reduziert. Der Begriff Bonus ist hierbei als Belohnung zu verstehen, dass dem Versicherungsunternehmen keine Kosten durch einen Schadensfall entstanden sind.

Je länger man Unfall- und schadensfrei bleibt, umso geringer wird die Stufe und umso günstiger wird die Kfz-Versicherung und damit auch die regelmäßig zu zahlende Versicherungsprämie.

Hat man hingegen **einen Schaden am Fahrzeug verursacht, steigt man um drei Stufen** im Bonus-Malus-System **hinauf**. Das Versicherungsunternehmen zahlt natürlich nach Kausalitätsprüfung den Schaden, aber die Kfz-Versicherung wird in der Folge durch die höheren Prämien teurer.

Fahrzeugwechsel / Wechselkennzeichen

Bei einem KFZ Wechsel (das bestehende KFZ wird abgemeldet, und das neue KFZ wird gleichzeitig oder einige Tage später angemeldet) bleibt erstens die Polizzenummer gleich, und zweitens wird die BONUS / MALUS Stufe nahtlos übernommen.

Wird im Zuge des KFZ-Wechsels die Versicherungsanstalt gewechselt, muß erstens KEINE KÜNDIGUNGSFRIST eingehalten werden, und zweitens übernimmt die neue Versicherungsanstalt die bestehende BONUS / MALUS Stufe.

Wird das neue Fahrzeug (PKW / KOMBI) nicht gleichzeitig mit der Abmeldung des alten KFZ angemeldet, aber der Zeitraum zwischen der Abmeldung des alten KFZ und der Anmeldung des neuen KFZ ist WENIGER ALS EIN JAHR, so wird die BONUS / MALUS Stufe des Vorvertrages vom Vorfahrzeug übernommen. Auch in diesem Fall kann die Versicherungsanstalt gewechselt werden, die aber trotzdem die BONUS / MALUS Stufe des Vorvertrages übernimmt.

Wird auf einen Versicherungsnehmer eines KFZ-Vertrages für PKW / KOMBI ein zusätzliches KFZ der Gruppe PKW / KOMBI auf ein eigenes Kennzeichen angemeldet (NICHT WECHSEL-KENNZEICHEN), so beginnt dieses KFZ in der Grundstufe 09.

Wird ein PKW / KOMBI innerhalb der Familie einem NAHEN FAMILIENANGEHÖRIGEN verkauft, und der Vorbesitzer will kein KFZ mehr, dann kann die BONUS / MALUS-Stufe übernommen werden. ACHTUNG!! Der Vorbesitzer verliert damit seine BONUS-Stufe.

WICHTIG!

Wurde auf einen Versicherungsnehmer eines KFZ-Vertrages für PKW / KOMBI ein zusätzliches KFZ der Gruppe PKW / KOMBI mit einem eigenen Kennzeichen angemeldet, so ist bei der Abmeldung des schon länger bestehenden KFZ folgendes zu beachten.

Wird das alte KFZ innerhalb von 6 Monaten ab Zulassungsdatum des 2. KFZ abgemeldet, so muß die Bonus / Malus-Stufe vom alten auf das neue KFZ übernommen werden (AUCH DER MALUS).

Wird das alte KFZ innerhalb 1 Jahres ab Zulassungsdatum des 2. KFZ abgemeldet, so kann die Bonus / Malus-Stufe vom alten KFZ übernommen werden. Dies muß jedoch bei der Versicherung beantragt werden.

Welche BONUS / MALUS-Stufen gibt es und wie ist die Prämie?

BONUS

Stufe 00 = 50% der Grundprämie

Stufe 01 = 50% der Grundprämie

Stufe 02 = 60% der Grundprämie

Stufe 03 = 60% der Grundprämie

Stufe 04 = 70% der Grundprämie

Stufe 05 = 70% der Grundprämie

Stufe 06 = 80% der Grundprämie

Stufe 07 = 80% der Grundprämie

Stufe 08 = 100% der Prämie

GRUNDSTUFE

Stufe 09 = 100% der Prämie

MALUS

Stufe 10 = 120% der Grundprämie

Stufe 11 = 120% der Grundprämie

Stufe 12 = 140% der Grundprämie

Stufe 13 = 140% der Grundprämie

Stufe 14 = 170% der Grundprämie

Stufe 15 = 170% der Grundprämie

Stufe 16 = 200% der Grundprämie

Stufe 17 = 200% der Grundprämie

BONUS / MALUS bei WECHSELKENNZEICHEN

Es dürfen maximal 3 Kraftfahrzeuge auf ein Kennzeichen angemeldet werden, wobei LKW und PKW gemischt werden können.

Die Versicherungsprämie wird für das stärkste KFZ bezahlt (Jenes KFZ mit den meisten KW). Es ist egal, ob das neu dazu gemeldete KFZ stärker oder schwächer ist, die BONUS/MALUS-Stufe bleibt.

Wird ein KFZ aus dem Wechselkennzeichen herausgenommen und extra auf ein eigenes Kennzeichen angemeldet, so bleibt die BONUS/MALUS-Stufe für jenes KFZ mit dem bestehenden Kennzeichen. Das neu angemeldete KFZ mit dem eigenen Kennzeichen beginnt in der Grundstufe 09.

Wird LKW und PKW in einem Kennzeichen gemischt, wird die Grundprämie des PKW in der Bonus/Malus-Stufe 09 mit jener Prämie des LKW verglichen.

→ Ist die Grundprämie des PKW höher, bleibt das BONUS/MALUS-System, die Versicherungsprämie wird prozentuell zur BONUS/MALUS-Stufe vom PKW bezahlt, und der LKW ist prämienfrei mitversichert.

!!! Ist jedoch die Grundprämie des PKW niedriger als die Prämie des LKW, wird das BONUS/MALUS-System beendet, die Versicherungsprämie des LKW wird bezahlt, und der PKW ist prämienfrei mitversichert!!!

ACHTUNG! Nach einem Jahr ist die BONUS/MALUS-Stufe verloren.

2. MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER

Die MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER, auf der KFZ-Haftpflichtpolize als VERSICHERUNGSSTEUER 2 ausgewiesen, ist der Ersatz für das frühere Markenkleben der KFZ-Steuermarken auf die KFZ-Steuerkarte.

Fahrzeuge mit Dieselmotoren zahlen das gleiche wie Fahrzeuge mit Benzinmotoren.

Es gibt KEINE Unterteilungen mehr. Es gibt KEINE Obergrenze mehr. Es gibt Unterjährigkeitszuschläge.

Für PKW und KOMBI mit Benzinmotor OHNE KAT gibt es einen Strafzuschlag von 20%.

Bei Wechselkennzeichen ist die TEUERSTE STEUER zu bezahlen.

Die Steuer wird gleichzeitig mit der Versicherungsprämie an die Versicherung bezahlt, und MUSS daher mit der GLEICHEN ZAHLUNGSWEISE wie die Versicherungsprämie bezahlt werden.

!!!! Werden Kennzeichen und Zulassungsschein bei der Zulassungsstelle hinterlegt, so muss dies für einen ZEITRAUM VON MINDESTENS 45 Tagen sein!!!!

Wobei der Tag der Hinterlegung und der Tag der Abholung NICHT ZÄHLT.

Ist der Hinterlegungszeitraum kürzer, so muss AUCH FÜR DIESEN ZEITRAUM die motorbezogene Versicherungssteuer bezahlt werden.

Die Berechnung der jährlichen motorbezogenen Versicherungs-Steuer funktioniert auf folgende Art:

Bei PKW und KOMBI und LKW bis 3.500kg Gesamtgewicht

Motorleistung in KW minus 24
(1KW = 1,36PS, bzw. 1PS = 0,74KW).
Das Ergebnis mal 0,549995 EUR.
Dieses Ergebnis mal 12 (Monate).

Handelt es sich um einen PKW / KOMBI mit Benzinmotor OHNE KAT, MÜSSEN 20% Zuschlag berechnet werden. Bei Dieselmotoren OHNE KAT gibt es KEINEN Zuschlag.
Wird die Versicherungsprämie, und daher die Steuer NICHT JÄHRLICH bezahlt, kommt jetzt der Unterjährigkeitszuschlag dazu.
6% für halbjährliche Zahlungsweise,
8% für vierteljährliche Zahlungsweise,
10% für monatliche Zahlungsweise,

Für Motorräder (KRAD) über 100ccm Hubraum gilt folgendes:

Hubraum in ccm x 0,021998 EUR =

→Dieses Ergebnis mal 12 (Monate).

Wird die Versicherungsprämie, und daher die Steuer NICHT JÄHRLICH bezahlt, kommt jetzt der Unterjährigkeitszuschlag dazu.

→6% für halbjährliche Zahlungsweise,
→8% für vierteljährliche Zahlungsweise,
→10% für monatliche Zahlungsweise.

MONATLICHE STEUER PKW / KOMBI MIT KAT:

→Motorleistung in KW - 24 (1KW = 1,36PS, bzw. 1PS = 0,74KW)

3.KFZ-STEUER FÜR LKW ÜBER 3,5T

Für LKW über 3,5 Tonnen bezahlt man die KFZ-Steuer direkt an das Finanzamt.

Die KFZ-Steuer wird nicht an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, sondern an das Wohnsitzfinanzamt, bzw. an das Umsatzsteuerfinanzamt bezahlt.

Die KFZ-Steuer ist für 3 Monate im Nachhinein bis zum 15. des zweitfolgenden Monats zu bezahlen. Das bedeutet für die Monate Jänner, Februar und März ist die KFZ-Steuer bis zum 15. Mai zu bezahlen.

Zusätzlich ist bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahreserklärung über die bezahlte KFZ-Steuer an das Finanzamt zu schicken.

Seit dem 01.01.2001 gilt folgende Regelung

Egal, wieviel Tonnen Nutzlast für den LKW zugelassen sind:

Pro angefangener Tonne Nutzlast beträgt die MONATLICHE KFZ-STEUER 8,50 EUR

Die MONATLICHE MINDEST-KFZ-STEUER beträgt 73,00 EUR

Die MONATLICHE MAXIMAL-KFZ-STEUER beträgt 340,00 EUR